



Einwohnerrat von Baar

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 30. März 1977

26/3 - Polizeiwesen - Ladenschluss / Abendverkäufe
Definitive Bewilligung für einen Abendverkauf
in Baar

A.- Mit Schreiben vom 27. Januar 1977 stellte die Genossenschaft Migros Luzern das Gesuch, ab März 1977 sei ein Abendverkauf pro Woche, jeweils freitags bis 2100 Uhr, für die Filiale Baar zu bewilligen.

B.- Eine Aussprache hat ergeben, dass ebenfalls der COOP und verschiedene weitere Ladeninhaber bereit sind, einen Abendverkauf durchzuführen. Dabei wurden noch folgende Spezialregelungen getroffen:

Fällt der Freitag des Abendverkaufes auf einen öffentlichen Ruhetag oder auf den Vorabend eines öffentlichen Ruhetages, wird in der entsprechenden Woche kein Abendverkauf durchgeführt, mit folgenden Ausnahmen:

1. In der Karwoche wird der Abendverkauf jeweils auf den Mittwoch vorverlegt.
2. Fällt der 8. Dezember auf einen Freitag, wird der Abendverkauf auf den Mittwoch vorverlegt.
3. In der Woche vor Weihnachten wird, sofern nötig, eine spezielle Regelung getroffen.

Der Einwohnerrat erwägt:

Gemäss Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Oeffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte (vom 4. November 1974) kann der Einwohnerrat an einem Tag pro Woche, ausgenommen an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, einen Abendverkauf bis längstens 2130 Uhr bewilligen, und zwar generell oder nur für beschränkte Dauer.

Der Einwohnerrat beschliesst:

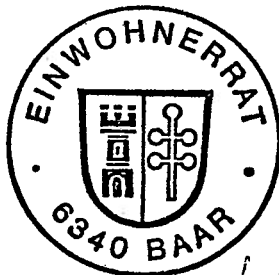
1. Im Gemeindegebiet von Baar wird ab 25. März 1977 für alle Verkaufsgeschäfte ein Abendverkauf pro Woche, je-

Sitzung vom 30. März 1977

weils am Freitag bis spätestens 2100 Uhr, mit den unter B.- bezeichneten Spezialregelungen, bewilligt.

2. In begründeten Fällen kann für ein Geschäft ausserhalb des Zentrums von Baar ein Abendverkauf pro Woche an einem anderen Tag als dem Freitag bewilligt werden.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Oeffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte vom 4. November 1974.
4. Dieser Beschluss ersetzt die provisorische Bewilligung vom 16. März 1977.
5. Mitteilung an:
 - Genossenschaft Migros Luzern, Postfach 2228, 6030 Ebikon
 - Coop Zentralschweiz, Postfach, 6002 Luzern
 - Vereinigung pro Baar, Herrn B. Laim, Dorfstrasse 42, 6340 Baar
 - Rabattverein Baar, Herrn H. Binzegger, Drogerie, Dorfstrasse, 6340 Baar
 - Polizeiamt Baar

Für getreuen Auszug



NAMENS DES EINWOHNERRATES BAAR

Der Präsident: Der Schreiber:

Ch. Auermann

[Signature]

Versandt am:

31. März 1977